

LEITFADEN Projekteinreichung LEADER 23-27

LEADER Schilcherland & LEADER Südsteiermark
Version 3

Interstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes-
und Regionalentwicklungsgesetzes.



REGION
Südwest
Steiermark

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

 **Das Land
Steiermark**
→ Regionen


Kofinanziert von der
Europäischen Union

INHALTE

LEADER
SÜD
STEIERMARK

**Schilcherland**
STEIERMARK

- 1. VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEADER-PROJEKT**
- 2. ABLAUF DER PROJEKTEINREICHUNG**
- 3. PROJEKTUMSETZUNG**
- 4. QUELLEN**

1. VORAUSSETZUNGEN

Grundvoraussetzung für die Beantragung eines LEADER-Projektes ist die inhaltliche Übereinstimmung mit den Schwerpunktsetzungen der **Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)** der jeweiligen LEADER Region.

Das Projekt schafft einen **Mehrwert für die Region** innerhalb eines Themas der **4 Aktionsfelder** der LES:

1. Wirtschaftsräume verwirklichen
2. Lebensräume für alle sichern
3. Soziale Gerechtigkeit leben
4. Klima und Energie mitdenken

[Link zur LES Südsteiermark](#)

[Link zur LES Schilcherland](#)

1. VORAUSSETZUNGEN

FOLGENDE ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN MUSS IHR LEADER-PROJEKT ERFÜLLEN:

✓ **Innovation**

Mein Projekt basiert auf einem innovativen Konzept, etabliert neuartige Produkte bzw. Dienstleistungen, Verfahren oder Prozesse.

✓ **Regionaler Wirkungsbereich**

Mein Projekt wird in der Region umgesetzt oder kommt der Region zugute.

✓ **Vernetzung**

Mein Projekt fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Sektoren (Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Umwelt, Bevölkerungsgruppen etc.) bzw. Gemeinden innerhalb und über die Region hinaus.

✓ **Stärkung der Lebensqualität**

Mein Projekt trägt dazu bei, dass sich das Schilcherland als Wohn-, Wirtschafts- oder Erholungsraum weiterentwickelt.

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes.



REGION
Südwest
Steiermark

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



1. VORAUSSETZUNGEN

WER KANN EINREICHEN?

Für jedes Projekt muss und darf es nur eine förderwerbende Person (fwP) geben:

- ✓ Natürliche Person
- ✓ Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft (z.B. KG, OG, etc.)
- ✓ Juristische Person (z.B. Verein, GmbH, etc.)
- ✓ Personenvereinigung (z.B. ARGE)
- ✓ Gemeinde

1. VORAUSSETZUNGEN

WAS IST FÖRDERFÄHIG?

- ✓ Das Projekt erfüllt die LEADER **Voraussetzungen**.
- ✓ Es liegt eine positive **Beschlussfassung des regionalen Projektauswahlgremiums (PAG)** vor.
- ✓ Die **förderfähigen Gesamtkosten** betragen **mindestens € 5.000**.
- ✓ Die **Förderhöchstsumme** beträgt **höchstens € 250.000**.

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes.



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



1. VORAUSSETZUNGEN

ANRECHENBARE KOSTENKATEGORIEN

✓ Personalkosten

- ✓ sind bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem [Gehaltsschema des Bundes](#), Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung entspricht.
- ✓ Stundensatz errechnet sich aus Bruttojahresbezug inkl. SZ zzgl. %-Zuschlag für Lohnnebenkosten geteilt durch Faktor 1.720 (bei 40 Std./Wo).
- ✓ Für die Abrechnung ist eine aussagekräftige [Vollzeitaufzeichnung](#), der Dienstvertrag und das Jahres- bzw. Halbjahreslohnkonto erforderlich.
- ✓ Siehe [Informationsblatt Personalkosten](#)

1. VORAUSSETZUNGEN

ANRECHENBARE KOSTENKATEGORIEN

✓ Sachkosten

- ✓ **Alle nicht als Investitions- oder Personalkosten definierten Kosten** (Externe Dienstleistungen, sonstige Leistungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
- ✓ Kosten für die Anschaffung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (per 1.1.23 bis € 1.000),
- ✓ Besteht das Vorhaben aus mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern, die in Summe als eine Investition gesehen werden können und die Anschaffungskosten von € 1.000 übersteigen, zählen diese ebenfalls zu den Investitionen (z.B. Anlage von Streuobstanlagen, Ankauf von PCs, Aufstellen von Informationstafeln, etc.).

✓ Reisekosten (teil der Sachkosten)

- ✓ eine Dienstreise liegt vor, wenn sich Dienstnehmer*innen aufgrund eines Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt, der sich mehr als 2 Kilometer vom ständigen Dienstort entfernt befindet.
- ✓ unter Beförderungskosten im Inland sind zu verstehen: PKW, Bus, Bahn, Fahrrad, Flugkosten, etc. Die **Abrechnung** erfolgt mit Ausnahme der Flugkosten **auf Basis von vereinfachten Kosten**, [lt. Informationsblatt Reisekosten](#).
- ✓ Jede Dienstreise ist mit einem **Nachweis** (bspw. eine Einladung, eine Tagesordnung, Teilnehmerliste etc.) zu begründen.

✓ Arbeitsleistungen auf Selbstkostenbasis (teil der Sachkosten)

- ✓ Arbeitsleistungen von Personen, die Teil des Projektträgers sind, bei denen jedoch kein Anstellungsverhältnis vorliegt.

1. VORAUSSETZUNGEN

ANRECHENBARE KOSTENKATEGORIEN

✓ Investitionskosten

- ✓ Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von **dauerhaften Wirtschaftsgütern**. Bei Buchführungsverpflichtung wird die Aktivierung in der Bilanz überprüft.
- ✓ Folgende **immateriellen Investitionen** zählen ebenfalls zu den Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Marken. z.B. zählt die Neugestaltung einer Homepage als Investition, deren Wartung bzw. Überarbeitung nicht.
- ✓ Die Kosten für Grundankauf dürfen max. 10% der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen. Ausnahmen und Details sind in den spezifischen Leitfäden für die Vorhabensarten geregelt.
- ✓ **Planungs- und Beratungs- und Projektstudienkosten:** im Zusammenhang mit den anrechenbaren Investitionskosten werden bis zu 6 Monate vor Antragsstellung förderfähig.
- ✓ Siehe [Informationsblatt zu den Kosten](#)

1. VORAUSSETZUNGEN

ANRECHENBARE KOSTENKATEGORIEN

✓ **Unbare Eigenleistungen (bei investiven Projekten)**

Unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen bei investiven Projekten bzw. Projektteilen werden unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- ✓ Die Person steht in **keinem Dienstverhältnis** mit der förderwerbenden Person und muss ein **direktes Verhältnis zum Projekt** z.B. aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur fwP (bei juristischen Personen wie Vereine, Genossenschaften etc.) nachweisen.
- ✓ Die geleisteten Arbeitsstunden müssen eindeutig **durch transparente Zeitaufzeichnungen** mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen, aus denen die Projektrelevanz erkennbar ist, nachgewiesen werden. z.B. Arbeitstagebücher vorliegen, mit detaillierten Angaben über Person, Tätigkeit, Zeit etc. inkl. Unterschrift
- ✓ Es werden Kosten pauschal in Höhe von **20 EUR je nachgewiesene Stunde** anerkannt.
- ✓ Die maximale Arbeitsleistung ist in allen Fällen auf **10h Stunden pro Tag** beschränkt.
- ✓ Die **Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Arbeiten im Sinne von kreativen Denkprozessen, Brainstorming etc.** werden **nicht anerkannt**.
- ✓ Die öffentliche Unterstützung für das Projekt, das auch unbare Eigenleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Projekts nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der unbaren Eigenleistungen.
- ✓ Siehe [Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen](#)

1. VORAUSSETZUNGEN

NICHT ANRECHENBARE KOSTEN:

- ✓ Kosten für Leistungen, die **nicht im genehmigten Projektzeitraum erbracht** werden (vor Kostenanerkennungstichtag, nach Projektzeitraumende)
- ✓ Kosten von weniger als € 100 netto
- ✓ Bar bezahlte Rechnungsbeträge über € 5.000 netto
- ✓ Kosten, die endgültig von Dritten getragen werden (z.B. Weiterverrechnung von Standgebühren bei einer Messe)
- ✓ Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe, etc.)
- ✓ Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen
- ✓ Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen von der fwP als Leasingnehmer im Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten
- ✓ Repräsentationskosten, Kosten **für Verpflegung und Bewirtung**

1. VORAUSSETZUNGEN

NICHT ANRECHENBARE KOSTEN:

- ✓ Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen
- ✓ Unbare Eigenleistungen, ausgenommen Arbeitsleistungen für Investitionen
- ✓ Finanzierungs- und Versicherungskosten
- ✓ Ersatzinvestitionen: wenn z.B. eine alte durch eine neue Anlage ersetzt wird, außer diese bringen wesentliche Effizienz- oder Qualitätssteigerungen
- ✓ Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie laufende Instandhaltung und Renovierung von Sakralbauten
- ✓ Anschaffung von KFZ (Ausnahme: Miete und Leasingraten von NICHT fossil betriebenen KFZ für eine Pilotphase)
- ✓ **Basisaufgaben der fwP** wie z.B.: Instandhaltungsarbeiten, Renovierungsarbeiten, Betriebskosten etc.
- ✓ Siehe [Informationsblatt zu den Kosten](#)

1. VORAUSSETZUNGEN

WELCHE FÖRDERQUOTEN GIBT ES?

Zur Festlegung der Förderquoten haben die steirischen LEADER-Regionen sich auf folgende Fördersätze geeinigt. Anhand dieser Vorgaben **entscheidet das Projektauswahlgremium (PAG) den Fördersatz.**

- ✓ Einkommensschaffende Maßnahmen (Direkt wertschöpfende Maßnahmen):
40 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten); die Einhaltung von beihilferechtlichen Vorgaben ist verpflichtend.
- ✓ Nicht direkt einkommensschaffende Maßnahmen (Indirekt wertschöpfende Maßnahmen):
60 % für Studien, Konzepte wie auch die Umsetzung eines Projektes (Investitions-, Sach- und Personalkosten)
- ✓ Maßnahmen zu Querschnittszielen wie Bildung (Konzeptionierung und Durchführung, Lernende Regionen und Lebenslanges Lernen) Klima und Umwelt, Demografie, Chancengleichheit, Ehrenamt, Kultur sowie betreffend unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Frauen, Migrant*innen oder Menschen mit Behinderung (wenn weder direkt noch indirekt wertschöpfend):
80 % Förderung für Konzeption, Prozessbegleitung, Bewusstseinsbildung; nicht für investive Maßnahmen

ACHTUNG:

Pro Projekt kann nur ein Fördersatz angewendet werden. Projekte, die dem Inhalt nach einer Spezialmaßnahme aus dem GSP (Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik) entsprechen, werden nach den Fördersätzen dieser Spezialmaßnahme laut Sonderrichtlinie abgewickelt, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

1. VORAUSSETZUNGEN

WELCHE FORMALKRITERIEN SIND ZU BEACHTEN:

Für eine positive Bewertung im **Projektauswahlgremium** müssen **zunächst alle Formalkriterien bzw. Zugangsvoraussetzungen erfüllt** werden:

- ✓ Das Projekt wird **in der Region** umgesetzt oder kommt der Region zugute.
- ✓ Die Nachhaltigkeit des Finanzkonzeptes, die gesicherte **Eigenmittelaufbringung** und **Vorfinanzierungsfähigkeit** der Gesamtkosten wird nachgewiesen.
- ✓ Die **Wirtschaftlichkeit** des Projektes wird glaubhaft gemacht (bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz).
- ✓ **Flächensicherungen, Optionierungen, Kooperationsvereinbarungen** liegen vor.
- ✓ Die **fwP verfügt über die Eignung** das Projekt erfolgreich (inhaltlich/formal) umzusetzen.

1. VORAUSSETZUNGEN

WAS MUSS BEACHTET WERDEN:

- ✓ **Vorfinanzierung:** Die Projektkosten müssen vorfinanziert werden. Förderrückflüsse erfolgen erst nach Abrechnung von tatsächlich bezahlten Rechnungen (Zahlungskreislauf muss nachgewiesen werden). Die konkreten Abrechnungszeiträume werden in der Fördergenehmigung vorgegeben.
- ✓ **Projektlaufzeit:** Ein LEADER-Projekt-Antrag kann für max. 3 Jahre gestellt werden.
- ✓ **Nachhaltige Nutzung:** Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die nachhaltige Nutzung des Projektvorhabens sind auch nach dem Auslaufen der Förderung sichergestellt.
- ✓ **Kostenanerkennung:** Keine Auftragsvergaben und Aktivitäten vor Beginn des Projektzeitraums (Anerkennungstichtag) setzen. Frühestmöglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag, an dem das Projekt im Projektauswahlgremium (PAG) positiv beschlossen wird. (Ausnahme: Planungs- und Beratungsleistungen zu investiven Projekten können bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt werden.) Grundsätzlich können Projektausgaben vor Einlangen des Fördervertrages nur auf eigenes Risiko getätigt werden.

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes.



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



1. VORAUSSETZUNGEN

WAS MUSS BEACHTET WERDEN:

- ✓ **Nutzung und Instandhaltung:** Es besteht eine Behalte- und Instandhaltungspflicht von 5 Jahren ab Letzt-Förderungsauszahlung bei geförderten Investitionen. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig.
- ✓ **Erhebliche Veränderungen am Investitionsgegenstand:** Nicht erlaubt, der Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Fördergegenstandes ist jedoch während der Behalte- und Instandhaltungspflicht erforderlich. Bei Nichtbeachtung ist mit Förderrückforderung zu rechnen.
- ✓ **Versicherungspflicht:** Für unbewegliche Investitionsgegenstände ist eine Versicherung gegen Elementarschäden während der Behaltefrist zu gewährleisten und spätestens mit der Endabrechnung nachzuweisen.
- ✓ **Publizitätsbestimmungen:** Die Vorgaben bezüglich Hinweises auf fördergebende Stellen (EU, Bund, Land) sind ausnahmslos ab Projektstart einzuhalten. Jegliche Öffentlichkeitsarbeit ist im Vorfeld mit dem LEADER-Management abzuklären. Bei der Erstellung von Info- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine **gendersensible Sprache** zu achten (in Wort, Schrift, Ton und Bild).
- ✓ **Gesonderte Buchführungsverpflichtung**
- ✓ **Aufbewahrung der Unterlagen:** Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letzt-Förderungsauszahlung, überprüfbar aufzubewahren.

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes.



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



1. VORAUSSETZUNGEN

WAS MUSS BEACHTET WERDEN:

- ✓ **Projektmaßnahmen und Aktivitäten:** sind grundsätzlich entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchzuführen. Etwaige Änderungen müssen nach Abklärung mit dem LEADER-Management der bewilligenden Landesstelle vor Durchführung schriftlich bekanntgegeben und genehmigt werden.
- ✓ **Rechtsanspruch:** Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Rückzahlungen, Einbehalt und Aussetzung der Förderung sind in begründeten Fällen möglich (siehe Fördervertrag).
- ✓ **Doppelförderung:** Eine mehrfache Förderung desselben Zweckes ist ausgeschlossen. Eine LEADER Kofinanzierung aus öffentlichen Nationalen Mitteln bis zur Höhe der Eigenmittel (Bedarfszuweisungen, Landesmittel etc.) ist möglich. Die Bekanntgabe gegenüber dem LEADER Management ist verpflichtend.
- ✓ **Projekteinnahmen:** absehbare Nettoeinnahmen (während der Projektlaufzeit bzw. während der Behaltefrist) sind jedenfalls vor Projekteinreichung bekannt zu geben und müssen bei der Projektgestaltung und -einreichung berücksichtigt werden, um Förderkürzungen bei der Endabrechnung bzw. danach zu vermeiden.
- ✓ **Vorgaben laut Genehmigungsschreiben:** jegliche in der Fördergenehmigung genannten Vorgaben wie z.B. Projektlaufzeit, Abrechnungsfristen, Publizitäts- und vergaberechtliche Vorgaben, Auflagen, etc. sind ausnahmslos einzuhalten.

2. PROJEKTEINREICHUNG

Aufrufe zur Projekteinreichung finden Sie auf der Website der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH im Geschäftsfeld LEADER Schilcherland bzw. Südsteiermark oder in der digitalen Förderplattform (DFP) der AMA.

Das Ablaufschema verdeutlicht die **Schritte einer LEADER Projekteinreichung**:



SCHRITT 1:

Projektidee

Sie haben eine Projektidee und wissen nicht genau, wie Sie diese realisieren können?



SCHRITT 2:

Erstabstimmung

Das LEADER Management berät Sie gerne – vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



SCHRITT 3:

Projekterstberatung

Sie füllen das Projektblatt aus und erhalten eine Förderberatung und Informationen zum nächstmöglichen Förderaufruf.



SCHRITT 4:

Projekteinreichung

Die Antragsunterlagen werden aufbereitet und in der Digitalen Förderplattform (DFP) hochgeladen.



SCHRITT 5:

PAG

Das Projekt wird in der PAG-Sitzung vorgestellt. Eine positive/negative Förderentscheidung wird getroffen.



SCHRITT 6:

Fördergenehmigung

Die Projektunterlagen werden an die Landes-Förderstelle zur Prüfung weitergeleitet und der Förderungsvertrag wird ausgestellt.

Das Projekt kann starten!



2. PROJEKTEINREICHUNG

LEADER
SÜD
STEIERMARK

Schilcherland
STEIERMARK

SCHRITT 1: PROJEKTIDEE

Sie haben eine Projektidee - erste Informationen erhalten Sie im LEADER-Erklärvideo „Was ist LEADER“.



Schilcherland
STEIERMARK



LEADER
SÜD
STEIERMARK

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes-
und Regionalentwicklungsgesetzes.



REGION
Südwest
Steiermark

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

 Das Land
Steiermark
→ Regionen


Kofinanziert von der
Europäischen Union

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 2: ERSTABSTIMMUNG

- ✓ Nehmen Sie Kontakt mit dem zuständigen **LEADER-Management** auf und schildern Sie Ihre Projektidee per Telefon oder Mail.
- ✓ Im Falle der LEADER-Relevanz und **Übereinstimmung mit der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)** wird ein Termin für eine Projekterstberatung vereinbart.
- ✓ Zur Vorbereitung erhalten Sie ein Projektblatt, zur Skizzierung Ihrer Projektidee.

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 3: PROJEKTERSTBERATUNG

- ✓ Sie bringen das ausgefüllte **Projektblatt** zur Projekterstberatung mit, bzw. übermitteln es vorab an das LEADER-Management. Im Zuge der Erstberatung erhalten Sie eine Förder- und Projektberatung.
- ✓ Optional empfehlen wir die Vernetzung mit regionalen Akteur*innen und Netzwerkpartner*innen für Ihre Projektentwicklung.
- ✓ Weiters erfahren Sie, wann der nächstmögliche Förderaufruf startet.

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 4: PROJEKTEINREICHUNG

Die Projekteinreichung erfolgt über die digitale Förderplattform (DFP) der AMA.

Technische Voraussetzungen:

- ✓ Ihre ID Austria (ehemals Handysignatur)
- ✓ Eine eAMA Nummer (Klienten-bzw. Betriebsnummer).
- ✓ OPTIONAL: Vertretungen einer zeichnungsberechtigten Person (Vollmacht) an den/die Projektbearbeiter*in können u.a. über das Unternehmensserviceportal (USP) beantragt werden
- ✓ Innerhalb des **8-wöchigen Laufzeit des Förderauftrages** ist das Projekt auf der digitalen Förderplattform (DFP) der AMA inkl. aller angegebener Unterlagen vollständig zu erfassen.

➡ **AMA Leitfaden: Ihr Weg zur Digitalen Förderplattform (DFP)** ⬅

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 4: PROJEKTEINREICHUNG

Inhaltliche Projektbeschreibung

- ✓ Aufbauend auf das Projektblatt ist innerhalb der DFP eine ausführliche Projektbeschreibung inkl. Ausgangslage, Projektziele, Projektinhalte zu erfassen. Hierbei sind die Projektinhalte gegliedert nach Arbeitspaketen mit Aktivitäten darzustellen.
- ✓ Die Kosten der einzelnen Aktivitäten sind nach Kostenarten (Investitions-, Sach- und Personalkosten) zu plausibilisieren.
- ✓ Eine **Vorlage zur Projekteinreichung in der DFP** stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 4: PROJEKTEINREICHUNG

Kostenplausibilisierung

- ✓ durch unverbindliche Preisauskünfte/Angebote: (Angebote von verbundenen Unternehmen sind nicht zulässig)
 - ✓ € 1.000 - € 5.000: 1 Angebot/Preisauskunft
 - ✓ € 5.000 - € 10.000: 2 Angebote/Preisauskünfte
 - ✓ ab € 10.000: 3 Angebote/Preisauskünfte
- ✓ mit Referenzkosten innerhalb der definierten Höchstwerte der AMA
- ✓ Expertenschätzung eines beeideten Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen
- ✓ im „Informationsblatt zu den Kosten“ der AMA finden Sie detaillierte Informationen
- ✓ das Vergaberecht ist von öffentlichen Auftraggebern jedenfalls einzuhalten – siehe „Informationsblatt zum Vergaberecht – Öffentlicher Auftraggeber“

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes.



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 4: PROJEKTEINREICHUNG

Unterlagen/Beilagen:

- ✓ Firmenbuch-/Vereinsregistrauszug
- ✓ Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag/Vereinsstatuten/ Satzung/Vereins-Mitgliederlisten) inkl. Zeichnungsberechtigungsnachweis
- ✓ Bestätigung Finanzamt oder Steuerberatung (sofern nicht-vorsteuerabzugsberechtigt)
- ✓ NICHT-VST-Abzugsfähigkeit bei Gemeinden: Bestätigung unterfertigt von Bgm. mit Gemeinde-Stempel
- ✓ Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre und Budget lfd. Jahr (nicht bei Gemeinden)
- ✓ Behördliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, etc.)
- ✓ Flächensicherung – Optionierung – Kooperationsvereinbarungen (Grundbesitzer, Partner*innen) werden nachgewiesen

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 4: PROJEKTEINREICHUNG

Unterlagen/Beilagen:

- ✓ Finanzmittelsicherstellung (Vorfinanzierung Gesamtkosten u. Finanzierung Eigenmittel):
 - Bonitätsauskunft der Bank oder eidesstattliche Bestätigung
 - Finanzierungsgarantie der Bank: bei (zum Teil) fremdfinanzierten Projekten
 - Gemeinderats/Vereinsvorstandsbeschluss (unterschiedener Auszug aus dem Protokoll d. Sitzung)
- ✓ Bei Tourismusrelevanten Projekten: Stellungnahme des Tourismusverbandes zum Projekt & konkrete Angabe des finanziellen Unterstützungsbeitrages (auch in Form von Finanzierungszusagen von Projektbegleitmaßnahmen)
- ✓ Businessplan – bei Projekten mit Marktorientierung und Wettbewerbsrelevanz
- ✓ Aktenvermerk Erfüllung Anreizeffekt

2. PROJEKTEINREICHUNG

SCHRITT 5: PERSÖNLICHE PROJEKTVORSTELLUNG/ BESCHLUSSFASSUNG DURCH PAG

- ✓ Die Termine des PAG (Projektauswahlgremiums) werden der förderwerbenden Person (fwP) nach Aufliegen der Antragsunterlagen persönlich mitgeteilt.
- ✓ Die **fwP präsentiert das Projekt im PAG** (max. 10 Minuten). Daraufhin hat das Projektauswahlgremium die Möglichkeit, 5 Minuten lang Fragen zu stellen.
- ✓ Im Anschluss an alle Vorstellungen berät das PAG am Ende der Sitzung Formal- und Qualitätskriterien über die vorgestellten Projekte. Die förderwerbenden Personen werden **zeitnah schriftlich vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt**.

2. PROJEKTEINREICHUNG

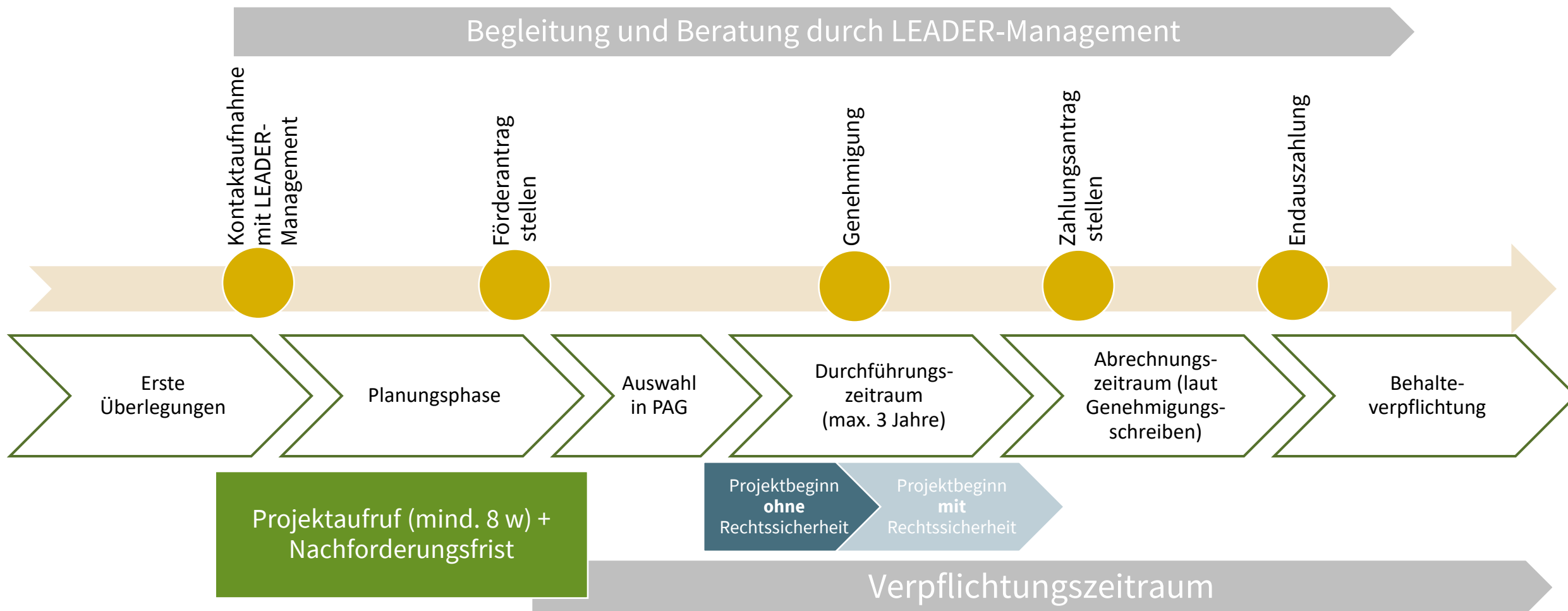
SCHRITT 6: FÖRDERGENEHMIGUNG

- ✓ Nach positivem Beschluss im PAG werden die formalen Unterlagen durch das LEADER-Management aufbereitet an die **BST weitergeleitet**.
- ✓ Nach Erhalt der Antragsunterlagen übermittelt die BST ein **Kostenanerkennungsschreiben** mit dem Zeitpunkt des Stichtages für die Anrechenbarkeit von Kosten innerhalb Ihres Projekts.
- ✓ Im Zeitraum zwischen Anerkennungsstichtag und dem Erhalt der Projektgenehmigung können **Kosten auf eigenes wirtschaftliches Risiko** der fwP anfallen. Diese werden im Fall der Genehmigung anerkannt.

3. PROJEKTUMSETZUNG

- ✓ Nach Erhalt des **Genehmigungsschreibens**, dessen Ausstellung – erfahrungsgemäß bis zu 6 Monate dauern kann - können Sie Ihr Projekt, entsprechend dem eingereichten und genehmigten Projektantrag durchführen. **Das Genehmigungsschreiben ist bei Erhalt sorgfältig durchzulesen und die darin enthaltenen Auflagen zu beachten.**
- ✓ Jegliche **Projekt- u. Kostenänderungen** sind dem LEADER-Management im Vorhinein mitzuteilen und gegebenenfalls von der BST zu genehmigen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass ab Projektstart vor allem die **Einhaltung der Publizitäts- und Vergabevorschriften** und aller weiteren im Genehmigungsschreiben angeführten Vorgaben eingehalten werden.
- ✓ Sie werden vom LEADER-Management zu einem **Workshop zur Projektumsetzung** eingeladen.

3. ABLAUF LEADER- Förderung



4. QUELLEN

- ✓ AMA – allgemeine Unterlagen
 - ✓ Allgemeine Informationsblätter der AMA
 - ✓ DFP- Handbuch für fwP
 - ✓ Erklärvideos DFP
- ✓ AMA – LEADER-spezifische Unterlagen
 - ✓ Merkblatt zur Maßnahme 77-05-BML Umsetzung
 - ✓ Positivliste meldepflichtiger Veranstaltungen LE 23-27 im Bereich LEADER



WEITERE FRAGEN?

LEADER
SÜD
STEIERMARK

Schilcherland
STEIERMARK



ELISA SCHWAB, BSC
Regionalmanagerin –
LEADER Schilcherland

T: +43 676 845961319

e.schwab@rmsw.at

Zuständigkeit:
Bereichsleitung LEADER
Schilcherland



MAG. JAN KILLMANN
Regionalmanager – LEADER
Südsteiermark

T: +43 664 9689606

j.killmann@rmsw.at

Zuständigkeit:
Bereichsleitung LEADER
Südsteiermark

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes-
und Regionalentwicklungsgesetzes.



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

